



Mitbestimmung

Das Mitbestimmungsverfahren nach §87 BetrVG

- Folgende Fragen werden beantwortet:
- Wie funktioniert die Mitbestimmung nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes?
- Ablauf des der Mitbestimmung
- Praktische Anwendung der Mitbestimmung
- Was ist das Initiativrecht?
- Wie wird die Mitbestimmung ausgeübt?

Mitbestimmung

Betriebsverfassungsgesetz

§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;
 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;
 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;
 5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;
 6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;
 7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb, das Unternehmen oder den Konzern beschränkt ist;
 9. Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen;
 10. Fragen der betrieblichen Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung;
 11. Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
 12. Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen;
 13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des betrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.
- (2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.





Mitbestimmung

Mitbestimmung

1. Der Arbeitgeber möchte von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen.



brbildung.de

Mitbestimmung

Rechtzeitige Info
an den
Betriebsrats-
vorsitzenden



Arbeitgeber
möchte im
nächsten Monat
Überstunden für
die Abteilung xy
ansetzen

BRV beruft eine
Betriebsratssitzung
ein und setzt die
Bitte des Arbeit-
gebers auf die
Tagesordnung



Beschluss
Durch den BR



Betriebsrat
verhandelt über die
Mehrarbeit ggf. im
Gesprächen mit AG

Betriebsrat und
AG einigen sich



brbildung.de



Mitbestimmung

Mitbestimmung

Rechtzeitige Info
an den
Betriebsrats-
vorsitzenden



Arbeitgeber
möchte im
nächsten Monat
Überstunden für
die Abteilung xy
Ansetzen



BRV beruft eine
Betriebsratssitzung
ein und setzt die
Bitte des Arbeit-
gebers auf die
Tagesordnung

Beschluss
Durch den BR



Betriebsrat
verhandelt über die
Mehrarbeit ggf. im
Gesprächen mit AG



Betriebsrat und
AG einigen sich
nicht =
Einigungsstellen
verfahren
87 (2) BetrVG



brbildung.de

Mitbestimmung

1. Der Arbeitgeber möchte von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen.
2. Der Betriebsrat ergreift die Initiative



brbildung.de



Mitbestimmung

